

## Antrag der Redaktionskommission

vom 23.03.2018

<p><b>Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung)</b></p> <p>vom 21. Juni 2017</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf § 18 Abs. 4 und 5 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich vom 14. Juni 1981<sup>1</sup>, Art. 41 lit. I, Art. 75 lit. h und Art. 77 Abs. 1 lit. d GO<sup>2</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. Juni 2017<sup>3</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001	<p><b>Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung, <u>ObsV</u>) vom ...</b></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf § 18 Abs. 4 und 5 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich vom 14. Juni 1981<sup>1</sup>, Art. 41 lit. <b>I und</b> Art. 77 Abs. 1 lit. d GO<sup>2</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. Juni 2017<sup>3</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	002	
<b>Allgemeines</b>	003	<b>Allgemeines</b>
<p>Gegenstand</p> <p>Art. 1 Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich sowie der dazugehörigen Verordnung<sup>4</sup> den Umgang mit Observationen, die zur Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug zum Einsatz kommen.</p>	004	<p>Gegenstand</p> <p>Art. 1 Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich sowie der dazugehörigen Verordnung<sup>4</sup> den Umgang mit Observationen, die zur Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug zum Einsatz kommen.</p>
	005	

<sup>1</sup> LS 851.1

<sup>2</sup> vom 26. April 1970, AS 101.100.

<sup>3</sup> Begründung siehe STRB Nr. 495 vom 21. Juni 2017.

<sup>4</sup> Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981, SHV, LS 851.11.

<sup>1</sup> LS 851.1

<sup>2</sup> **AS 101.100**

<sup>3</sup> Begründung siehe STRB Nr. 495 vom 21. Juni 2017.

<sup>4</sup> Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981, SHV, LS 851.11.

Begriff	Art. 2 Die Observation gemäss dieser Verordnung ist das gezielte und auf eine bestimmte Dauer angelegte Beobachten von Vorgängen und Personen ohne Wissen der betroffenen Personen.	006	Begriff	Art. 2 Die Observation gemäss dieser Verordnung ist das gezielte und auf eine bestimmte Dauer angelegte Beobachten von Vorgängen und Personen ohne Wissen der betroffenen Personen.
		007		
Zweck	Art. 3 Zweck der Observation ist die Abklärung der für den Bezug von Sozialhilfe relevanten Verhältnisse, hinsichtlich Erwerbstätigkeit, Wohnsituation, Arbeitsfähigkeit und Einkommens- und Vermögensverhältnisse.	008	Zweck	Art. 3 Zweck der Observation ist die Abklärung der für den Bezug von Sozialhilfe relevanten <b>Verhältnisse hinsichtlich</b> Erwerbstätigkeit, Wohnsituation, Arbeitsfähigkeit und Einkommens- und Vermögensverhältnisse.
		009		
	<b>Zuständigkeiten</b>	010		<b>Zuständigkeiten</b>
Anordnung	Art. 4 Die Sozialbehörde oder drei von dieser bezeichnete Mitglieder unter Ausschluss des Vorstehers respektive der Vorsteherin des Sozialdepartements  a. erteilt dem Inspektorat des Sozialdepartements den Auftrag zur Durchführung einer Observation;  b. bewilligt auf begründetes Gesuch des Inspektorats hin eine Verlängerung der Observation.	011	Anordnung	Art. 4 <sup>1</sup> Die Sozialbehörde oder drei von <b>ih</b> r bezeichnete Mitglieder unter Ausschluss <b>der Vorsteherin oder des Vorstehers</b> des <b>Sozialdepartements erteilen</b> dem Inspektorat des Sozialdepartements den Auftrag zur Durchführung einer Observation.
		011 a		<sup>2</sup> <b>Sie oder drei von ihr bezeichnete Mitglieder unter Ausschluss der Vorsteherin oder des Vorstehers des Sozialdepartements bewilligen</b> auf begründetes Gesuch des Inspektorats hin eine Verlängerung der Observation.
		012		
Durchführung	Art. 5 <sup>1</sup> Die Observationen werden vom Inspektorat durchgeführt.	013	Durchführung	Art. 5 <sup>1</sup> Die Observationen werden vom Inspektorat durchgeführt.

<p><sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann das Inspektorat Dritte beiziehen.</p> <p>Der Beizug ist ausschliesslich zulässig</p> <p>a. um eine Aufdeckung der Observation zu verhindern;</p> <p>b. bei hoher Pendenzenlast des Inspektorats.</p>	014	<p><sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann das Inspektorat Dritte beiziehen.</p>
	014 a	<p><sup>3</sup> Der Beizug <b>von Dritten</b> ist <b>nur</b> zulässig, <b>um</b> eine Aufdeckung der Observation zu verhindern <b>oder wenn eine hohe</b> Pendenzenlast des Inspektorats <b>vorliegt</b>.</p>
<p><sup>3</sup> Observationen dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden.</p>	015	<p><sup>4</sup> Observationen dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden.</p>
	016	
<p>Kontrolle Art. 6 <sup>1</sup> Die Sozialbehörde oder ein von dieser bezeichnetes Mitglied unter Ausschluss des Vorstehers respektive der Vorsteherin des Sozialdepartements beaufsichtigt die Tätigkeit der mit der Durchführung von Observationen betrauten Stellen.</p>	017	<p>Kontrolle Art. 6 <sup>1</sup> Die Sozialbehörde oder ein von dieser bezeichnetes Mitglied unter Ausschluss <b>der Vorsteherin oder des Vorstehers</b> des Sozialdepartements beaufsichtigt die Tätigkeit der mit der Durchführung von Observationen betrauten Stellen.</p>
<p><sup>2</sup> Sofern für eine Observation Dritte beigezogen wurden, findet im Rahmen der Aufsicht eine umfassende Überprüfung statt.</p>	018	<p><sup>2</sup> Sofern für eine Observation Dritte beigezogen wurden, findet im Rahmen der Aufsicht eine umfassende Überprüfung statt.</p>
	019	
<p><b>Zulässigkeit</b></p>	020	<p><b>Zulässigkeit</b></p>
<p>Voraussetzung Art. 7 Eine Observation ist zulässig, sofern:</p> <p>a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass eine Person unrechtmässig Sozialhilfe bezieht;</p> <p>b. die Abklärungen zur Ermittlung des notwendigen Sachver-</p>	021	<p>Voraussetzung Art. 7 Eine Observation ist zulässig, sofern:</p> <p>a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass eine Person unrechtmässig Sozialhilfe bezieht; <b>und</b></p> <p>b. die Abklärungen zur Ermittlung des notwendigen Sachver-</p>

	halts sonst erfolglos wären oder sich als unverhältnismässig schwierig erweisen würden.			halts sonst erfolglos wären oder sich als unverhältnismässig schwierig erweisen würden.
		022		
Personelle Beschränkung	Art. 8 <sup>1</sup> Observiert werden dürfen ausschliesslich Personen, die Sozialhilfe beziehen oder Personen, die vermutlichshalber im gleichen Haushalt leben wie eine Sozialhilfe beziehende Person.	023	Personelle Beschränkung	Art. 8 <sup>1</sup> Observiert werden dürfen <b>nur</b> Personen, die Sozialhilfe beziehen oder Personen, die <b>mutmasslich</b> im gleichen Haushalt leben wie eine Sozialhilfe beziehende Person.
	<sup>2</sup> Eine Observation von Personen, die vermutlichshalber im gleichen Haushalt leben wie eine Sozialhilfe beziehende Person ist nur zulässig, wenn die Sozialhilfe beziehende Person ausdrücklich auf diese Befugnis hingewiesen wurde.	024		<sup>2</sup> Eine Observation von Personen, die <b>mutmasslich</b> im gleichen Haushalt leben wie eine Sozialhilfe beziehende Person, ist nur zulässig, wenn die Sozialhilfe beziehende Person ausdrücklich auf diese Befugnis hingewiesen <b>worden ist</b> .
		025		
Räumliche Beschränkung	Art. 9 Die betroffene Person darf nur dann beobachtet werden, wenn sie sich:  a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet; oder  b. in einem Aussenbereich einer Wohnung befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort frei einsehbar ist.	026	Räumliche Beschränkung	Art. 9 Die betroffene Person darf nur dann beobachtet werden, wenn sie sich:  a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet; oder  b. in einem Aussenbereich einer Wohnung <b>aufhält</b> , der von einem allgemein zugänglichen Ort frei einsehbar ist.
		027		
Zeitliche Beschränkung	Art. 10 <sup>1</sup> Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden.	028	Zeitliche Beschränkung	Art. 10 <sup>1</sup> Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden.
	<sup>2</sup> Eine Observation kann einmalig um 10 Observationstage für einen Zeitraum von einem Monat verlängert werden.	029		<sup>2</sup> Eine Observation kann einmalig um 10 Observationstage für einen Zeitraum von einem Monat verlängert werden.
	<sup>3</sup> Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich	030		<sup>3</sup> Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich

neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.		neue konkrete Anhaltspunkte ergeben <b>haben</b> .
	031	
<b>Observationsmittel</b>	032	<b>Observationsmittel</b>
Technische Hilfsmittel Art. 11 <sup>1</sup> Zur Unterstützung der Observation können technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung und zur Ortung von Fahrzeugen eingesetzt werden.	033	Technische Hilfsmittel Art. 11 <sup>1</sup> Zur Unterstützung der Observation können technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung und zur Ortung von Fahrzeugen eingesetzt werden.
<sup>2</sup> Die Ortung von Fahrzeugen ist auf den Zweck beschränkt, einer observierten Person mit einem Fahrzeug in Echtzeit folgen zu können. Eine weitergehende Ermittlung oder eine Aufzeichnung des Standorts, insbesondere zur Erstellung eines Bewegungsprofils oder ähnlicher Datenaufzeichnungen sowie deren Verwendung zu Beweis Zwecken sind nicht zulässig.	034	<sup>2</sup> Die Ortung von Fahrzeugen ist <b>darauf</b> beschränkt, einer observierten Person mit einem Fahrzeug in Echtzeit folgen zu können. Eine weitergehende Ermittlung oder eine Aufzeichnung des Standorts, insbesondere zur Erstellung eines Bewegungsprofils oder ähnlicher Datenaufzeichnungen sowie deren Verwendung zu Beweis Zwecken, sind nicht zulässig.
<sup>3</sup> Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Ortung von Fahrzeugen muss im Rahmen der Anordnung der Observation nach Art. 4 explizit beantragt und bewilligt werden.	035	<sup>3</sup> Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Ortung von Fahrzeugen muss im Rahmen der Anordnung der Observation <b>gemäß</b> Art. 4 <b>ausdrücklich</b> beantragt und bewilligt werden.
<sup>4</sup> Die Verwendung von Fluggeräten aller Art ist ausgeschlossen.	036	<sup>4</sup> <b>Tonaufzeichnungen und die</b> Verwendung von Fluggeräten aller Art <b>sind</b> ausgeschlossen.
<sup>5</sup> Tonaufzeichnungen sind ausgeschlossen.	037	
	038	
Scheinanfrage Art. 12 <sup>1</sup> Das Inspektorat darf bei der betroffenen Person zum Schein eine unverbindliche Offerte für eine Geschäftstätigkeit nachfragen, wenn:  a. ein hinreichender Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfe-	039	Scheinanfrage Art. 12 <sup>1</sup> Das Inspektorat darf bei der betroffenen Person zum Schein eine unverbindliche Offerte für eine Geschäftstätigkeit nachfragen, wenn:  a. ein hinreichender Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfe-

bezug vorliegt; b. ohne dieses Mittel die Verdachtsabklärung nicht möglich ist.		febezug vorliegt; <b>und</b> b. ohne dieses Mittel die Verdachtsabklärung nicht möglich ist.
<sup>2</sup> Das Mittel der Scheinanfrage ist nur für legale Geschäftstätigkeiten zulässig.	040	<sup>2</sup> Das Mittel der Scheinanfrage ist nur für legale Geschäftstätigkeiten zulässig.
<sup>3</sup> Das Mittel der Scheinanfrage bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die vorgesetzte Stelle des Inspektorats.	041	<sup>3</sup> Das Mittel der Scheinanfrage bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die vorgesetzte Stelle des Inspektorats.
	042	
<b>Abschluss der Observation</b>	043	<b>Abschluss der Observation</b>
Ermittlungsbericht Art. 13 Die Ergebnisse der Observation, die für die Abklärung des Sachverhalts wesentlich sind, fliessen in einen Ermittlungsbericht ein.	044	Ermittlungsbericht Art. 13 Die Ergebnisse der Observation, die für die Abklärung des Sachverhalts wesentlich sind, fliessen in einen Ermittlungsbericht ein.
	045	
Information Art. 14 <sup>1</sup> Nach Erstellung des Ermittlungsberichts und vor Erlass einer Verfügung über die Leistung informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle die betroffene Person über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.	046	Information Art. 14 <sup>1</sup> Nach Erstellung des Ermittlungsberichts und vor Erlass einer Verfügung über die Leistung informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle die betroffene Person über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.
<sup>2</sup> Führt der Ermittlungsbericht zum Schluss, dass die konkreten Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Sozialhilfebezug nicht bestätigt werden konnten, informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle die betroffene Person in einer Verfügung über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.	047	<sup>2</sup> Führt der Ermittlungsbericht zum Schluss, dass die konkreten Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Sozialhilfebezug nicht bestätigt werden konnten, informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle die betroffene Person in einer Verfügung über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.

	048	<sup>3</sup> Wird eine Person observiert, die vermutlichshalber im gleichen Haushalt wie die Sozialhilfe beziehende Person lebt, informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle nach Vorliegen des Ermittlungsberichts die betroffene Person in einer Verfügung über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.	<sup>3</sup> <b>Wurde</b> eine Person observiert, die <b>mutmasslich</b> im gleichen Haushalt wie die Sozialhilfe beziehende Person lebt, informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle nach Vorliegen des Ermittlungsberichts die betroffene Person in einer Verfügung über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.
	049	<sup>4</sup> Der vollständige Ermittlungsbericht und sämtliche erhobenen Informationen und Daten werden der betroffenen Person in jedem Fall mit der Information über die Observation nach Abs. 1 respektive der Verfügung nach Abs. 2 und Abs. 3 zugestellt.	<sup>4</sup> Der vollständige Ermittlungsbericht und sämtliche erhobenen Informationen und Daten werden der betroffenen Person in jedem Fall mit der Information über die Observation nach Abs. 1 <b>oder</b> der Verfügung nach Abs. 2 und Abs. 3 zugestellt.
	050		
Rechtsmittelweg	051	Art. 15 <sup>1</sup> Gegen die Verfügung der für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständigen Stelle kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Sozialbehörde schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Eine Neubeurteilung durch den Stadtrat ist ausgeschlossen.	<b>Rechtsmittel</b> Art. 15 <sup>1</sup> Gegen die Verfügung der für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständigen Stelle kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Sozialbehörde schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Eine Neubeurteilung durch den Stadtrat ist ausgeschlossen.
	052	<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Neubeurteilungsentscheide der Sozialhilfe ist der Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zulässig.	<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Neubeurteilungsentscheide der <b>Sozialbehörde</b> ist der Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz <sup>5</sup> zulässig.
	053		
<b>Informationsbearbeitung</b>	054		<b>Informationsbearbeitung</b>

<sup>5</sup> vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

Zugriff und Bekanntgabe	Art. 16 <sup>1</sup> Zugriff auf die Informationen, die durch Observation erhoben werden, haben ausschliesslich Mitarbeitende des Inspektorats.	055	Zugriff und Bekanntgabe	Art. 16 <sup>1</sup> Zugriff auf die Informationen, die durch Observation erhoben werden, haben <b>nur</b> Mitarbeitende des Inspektorats.
	<sup>2</sup> Die erhobenen Informationen dürfen weder verwaltungsintern noch an Dritte bekanntgegeben oder weitergegeben werden.	056		<sup>2</sup> Die erhobenen Informationen dürfen weder <b>an Dritte</b> noch <b>verwaltungsintern bekannt-</b> oder weitergegeben werden.
	<sup>3</sup> Die Bekanntgabe oder Weitergabe aufgrund gesetzlicher Melde- und Auskunftspflichten sowie Einsichts- und Informationszugangsrechten bleibt vorbehalten.	057		<sup>3</sup> Die <b>Bekannt-</b> oder Weitergabe aufgrund gesetzlicher Melde- und Auskunftspflichten sowie Einsichts- und Informationszugangsrechten bleibt vorbehalten.
		058		
Löschung	Art. 17 Das Inspektorat vernichtet die mit der Observation erhobenen Informationen innert zehn Tagen nach Rechtskraft der nach Abschluss der Observation ergehenden Verfügung.	059	Löschung	Art. 17 Das Inspektorat vernichtet die mit der Observation erhobenen Informationen innert zehn Tagen nach Rechtskraft der nach Abschluss der Observation ergehenden Verfügung.
		060		
	<b>Schlussbestimmungen</b>	061		<b>Schlussbestimmungen</b>
Delegation	Art. 18 Die Sozialbehörde regelt: a. die Einzelheiten des Verfahrens; b. die Einzelheiten der Aktenführung und des Informationszugangs.	062	<b>Vollzug</b>	Art. 18 Die Sozialbehörde regelt: a. die Einzelheiten des Verfahrens; b. die Einzelheiten der Aktenführung und des Informationszugangs.
		063		
Inkrafttreten	Art. 19 Die Sozialbehörde setzt diese Verordnung in Kraft. <sup>5</sup>	064	Inkrafttreten	Art. 19 Die Sozialbehörde setzt diese Verordnung in <b>Kraft</b> .

<sup>5</sup> Inkraftsetzung auf den ...; Beschluss der Sozialbehörde vom ...

	065	
	066	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Guy Krayenbühl (GLP), Mario Mariani (CVP), Claudia Simon (FDP)</p> <p>Abwesend: Eva Hirsiger (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Derek Richter (SVP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>